

**Beratervertrag  
für das Förderprogramm „go-digital“**

zwischen

Name Unternehmen:

Vertreten durch Geschäftsführer/in:

Straße:

PLZ; Ort:

**– Nachfolgend Auftraggeber –**

und

dem für das Förderprogramm go-digital autorisierten Beratungsunternehmen

Beraterzeichen:

62404-ZW-

Name Beratungsunternehmen:

Vertreten durch Geschäftsführer/in:

Straße:

PLZ; Ort:

**– Nachfolgend Auftragnehmer –**

Projektbeginn:

Projektbeginn frühestens in 8 Wochen ab  
Einreichung bei "easy Online"

Projektende:

Beschreiben Sie die Zielstellung des Projektes und den Investitionsgewinn (maximal 1.500 Zeichen):

1500

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber beraten. Der Gegenstand der Beratungsleistung ist im „Projektplan“ als Anlage zu diesem Beratervertrag aufgeführt.
- (2) Die Beratung erfolgt in unmittelbarer Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung des Auftraggebers bzw. einem/einer von dieser benannten verantwortlichen Mitarbeiter/in.
- (3) Die Tätigkeit des Auftragnehmers gliedert sich z. B. in Untersuchungen, IT-Leistungen, Besprechungen, Ausarbeitungen und Berichterstattungen sowie die Antragstellung im Förderprogramm go-digital.
- (4) Vertragliche Regelungen zur Einbeziehung sachverständiger Dritter im Sinne der Nr. 3.2 der Richtlinie „go-digital“ sind analog des Beratervertrages zu gestalten und bedürfen der Schriftform. Sachverständige Dritte sind namentlich in der Anlage des Beratervertrages aufzuführen.
- (5) Zur Abwicklung des Beratervertrages können weitere Dienstleister, wie beispielsweise zu Rechtsdienstleistungen, auf vertraglicher Grundlage einbezogen werden, soweit es zwingend erforderlich ist. Die Kosten hierfür trägt ausschließlich der Vertragspartner, der den Dienstleistungsauftrag auslöst und bedarf der schriftlichen Einwilligung des anderen Vertragspartners.

**§ 2 Leistungserbringung**

- (1) Der Auftragnehmer bestimmt seinen Arbeitsort und gestaltet seine Arbeitszeit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der zeitliche Umfang der im „Projektplan“ dargestellten Aufgaben wird insgesamt auf \_\_\_\_\_ Beratertage veranschlagt. Ein Beratertag umfasst mind. 8 Stunden. Vor- und Nachbereitung der Beratungen sowie der Reiseaufwand sind damit ebenfalls abgegolten. Sollte sich im Laufe der Beratungstätigkeit herausstellen, dass Teilaufgaben festgelegter Leistungsinhalte den in Aussicht genommenen Zeitaufwand übersteigen, ist der Auftragnehmer nach Erkennen des Sachverhaltes sofort zur Information an den Auftraggeber verpflichtet.
- (3) Bei der Realisierung der Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers erbringt der Auftragnehmer die Leistungsinhalte gemäß dem „Projektplan“.
- (4) Der Vertrag kann von den Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch den Auftragnehmer ist insbesondere dann gegeben, wenn bei der Fortsetzung der Leistungserbringung eine zweckwidrige Verwendung der Fördermittel des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie einzutreten droht.
- (5) Die Beratungsergebnisse werden dem Auftraggeber in schriftlicher Form übergeben.
- (6) Der Auftraggeber prüft die Beratungsergebnisse unverzüglich und bestätigt gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich die vertragsgemäße Erbringung der Leistung.

**§ 3 Vergütung**

- (1) Die detaillierte Vergütung ist in der Anlage „Projektplan“ zum Beratervertrag dargestellt. Der Gesamtbetrag der Eigenbeteiligung des Auftraggebers beträgt 0,00 € inklusive Mehrwertsteuer. Beratertagesätze, die den förderfähigen Höchstbetrag von 1.100 € überschreiten, sind gesondert zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu regeln.
- (2) Die Vergütungssätze enthalten Reisekosten und Spesen für erforderliche Reisen. Reisen auf Anforderung des Auftraggebers werden gesondert mit Nachweis in Rechnung gestellt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Eigenbeteiligung des Auftraggebers ist nach Übergabe der vereinbarten Leistungen und Rechnungslegung zu Händen des Auftragnehmers sofort fällig.

**§ 4 Erklärung des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber füllt die für die Antragstellung erforderlichen Erklärungen zu den subventionserheblichen Tatsachen, der KMU-Eigenschaft sowie den De-minimis-Beihilfen aus und übergibt diese dem Auftragnehmer zur Antragstellung.
- (2) Der Auftraggeber versichert, dass er über ein geordnetes Rechnungswesen verfügt und für den von ihm zu leistenden Eigenbetrag keine Beihilfe des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union beantragt hat oder ihm eine solche Beihilfe nicht gewährt oder zugesagt worden ist. Die Versicherung ist eine subventionserhebliche Tatsache im Sinne des § 264 StGB.
- (3) Der Auftraggeber ist bei arglistig verschwiegenen Tatsachen oder falschen Angaben gegenüber dem Auftragnehmer zur Haftung verpflichtet, so dass bei einer in diesem Fall nicht gewährten staatlichen Förderung der Gesamtbetrag für die Beratungsleistung durch den Auftraggeber direkt an den Auftragnehmer zu zahlen ist.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Zuwendungsgeber bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers diejenigen Angaben zu machen, die zur Überwachung der Einhaltung der Regelungen für das Förderprogramm go-digital erforderlich sind. Der Auftraggeber lässt die zur Beurteilung des Förderprogramms (Erbringung des Eigenanteils, Erfolgskontrolle) notwendigen Prüfungen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder seine Beauftragten sowie den Bundesrechnungshof zu.
- (5) Der Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter sind berechtigt, beim Auftraggeber gem. den §§ 91 und 100 der Bundeshaushaltsordnung zu prüfen.

**§ 5 Geheimhaltung/Datenschutz/Nutzungsrechte**

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht umfasst sämtliche Informationen über den Auftraggeber, seine Mitarbeiter und Vertragspartner. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte von vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers keine Kenntnis erlangen.
- (2) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind Tatsachen, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Auftraggebers stehen, nur einen eng begrenzten Personenkreis bekannt und nicht offenkundig sind sowie nach dem bekundeten Willen des Auftraggebers geheim gehalten werden sollen und an deren Geheimhaltung er ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat.
- (3) Soweit der Auftragnehmer von dem Auftraggeber personenbezogene Daten erhält oder in Ausführung seines Auftrages erhebt oder verarbeitet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und mit Geltung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung ab 25. Mai 2018 daneben diese einzuhalten und insbesondere das Datengeheimnis zu wahren. Entsprechende Verpflichtungen wird der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern und ggf. Vertragspartnern auferlegen.
- (4) Unberührt von den vorgenannten Verpflichtungen des Auftragnehmers ist er als Zuwendungsempfänger berechtigt, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, seinem Beauftragten, dem Bundesrechnungshof und dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Beratervertrag, die wesentlichen Inhalte der Beratungsleistung und deren Ergebnisse offen zu legen.
- (5) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gestattet der Auftraggeber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als Zuwendungsgeber, unentgeltlich die Beratungsinhalte des Förderprojektes als Best-Practise-Beispiel zu verwenden.
- (6) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als Zuwendungsgeber
  - das Thema des Vorhabens,
  - den Auftraggeber als Begünstigten,
  - die ausführende Stelle
  - den Bewilligungszeitraum und
  - die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung des Auftraggebers

an Mitglieder des Deutschen Bundestages und an andere fördernde öffentliche Stellen und – ausschließlich für statistische Zwecke – an die damit beauftragte Einrichtung weitergibt. Der Auftraggeber stimmt ferner einer etwa erforderlichen Prüfung der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben durch Dritte anhand der Antragsdaten zu. Nach Abschluss des Vertrages längstens binnen eines Monats nach Empfang des Zuwendungsbescheides durch den Auftragnehmer hat der Auftraggeber die Möglichkeit eine begründete Textänderung des Themas vorzuschlagen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer innerhalb dieser Frist ebenfalls mit, wenn durch die Bekanntgabe des Vorhabens Rechte Dritter beeinträchtigt werden können oder der Gegenstand des Vorhabens der Geheimhaltung unterliegt.

## § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn dem Auftragnehmer der Zuwendungsbescheid aus dem Förderprogramm go-digital vorliegt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder schriftlich wechselseitig bestätigt wurde.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (4) Der vorliegende Vertrag wurde in 2 Exemplaren ausgefertigt. Auftraggeber und Auftragnehmer erhalten je ein Exemplar des Vertrages inklusive des „Projektplans“ und ggf. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Stempel Auftragnehmer

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift Auftragnehmer

\_\_\_\_\_  
Name des Auftraggebers (in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Name des Auftragnehmers (in Druckbuchstaben)

- Das begünstigte Unternehmen (Auftraggeber) bestätigt mit der Unterschrift, dass es noch**
- keine Autorisierung zur go-digital Fördermaßnahme hat, hatte bzw. auch nicht beabsichtigt, einen Antrag auf Autorisierung zu stellen.**

go-digital

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

## Projektplan

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in folgend vereinbarten **Hauptmodul** (mind. 51 % der Beratungsleistung bei Auswahl mehrerer Module) beraten:

 IT-Sicherheit Digitale Markterschließung Digitalisierte Geschäftsprozesse

Zusätzlich erfolgt eine Beratungsleistung für das/die **Nebenmodule(e)**:  
(wenn zutreffend)

**Achtung:** Nebenmodul IT-Sicherheit darf nicht angeklickt werden, wenn es sich um die Pflichtberatung durch Dritte handelt!

 IT-Sicherheit Digitale Markterschließung Digitalisierte Geschäftsprozesse

Wir bestätigen, gemäß den Qualitätsstandards des Förderprogramms (Förderrichtlinie Anlage 1 Nr. 5), eine wettbewerbsneutrale Beratung durchzuführen. Das Vorhaben steht NICHT im Zusammenhang mit dem Verkauf von (Software)Produkten oder IT-Dienstleistungen unseres Unternehmens an das begünstigte KMU.

Auftraggeber und Auftragnehmer verständigen sich darauf, dass das geplante Fördervorhaben beiden Parteien bereits bekannt ist und auf die Durchführung einer Potenzialanalyse verzichtet wird.

Zu Beginn erfolgt eine Potenzialanalyse.

**! Bitte beachten Sie, auf den Folgeseiten Ihre durchgeführten Beratungs- und obligatorischen Umsetzungsleistungen umfänglich zu dokumentieren. !**

**Wir empfehlen Ihnen ein Startdatum zu wählen, welches nach Möglichkeit mindestens 8 Wochen ab Einreichung bei "easy-Online" in der Zukunft liegt. Hiermit verringern Sie die Wahrscheinlichkeit, dass eine nachträgliche Korrektur des Beratervertrages erforderlich wird.**

	Potenzialanalyse	Realisierungszeitraum		
Lfd. Nr.	Inhaltsbeschreibung	von	bis	Anzahl geplante Beratertage
1				
<b>Summe</b>				

Die Beratungsleistung erfolgt durch folgende/n Berater/in:

--

Bei ausschließlicher Wahl der Module "Digitale Markterschließung" und/ oder "Digitalisierte Geschäftsprozesse" sind zwei gesonderte Beratertage zu **IT-Sicherheitsaspekten** durchzuführen.

- Die Beratungs- und Umsetzungsleistung wird nur durch den Auftragnehmer durchgeführt.
- Für die Durchführung der Beratungs- und Umsetzungsleistung wird die Unterstützung eines sachverständigen Dritten benötigt.

Lfd. Nr.	Dritteleistungen Pflichtberatung IT-Sicherheit (2 Tage maximal)	Realisierungszeitraum		Anzahl geplante Beratertage
		von	bis	
1				
<b>Summe</b>				

Die Beratungs- und Umsetzungsleistung erfolgt durch folgendes autorisiertes Beratungsunternehmen:

durch folgende/n Berater/in:

Prozentuale **Gewichtung** (ohne Potenzialanalyse und Pflichtberatung IT-Sicherheit):

Hauptmodul: \_\_\_\_\_ %

Nebenmodul(e): \_\_\_\_\_ %

**Vergütung für die vereinbarte Beratungsleistung:**

Hinweise: Anzahl der max. Beratertage = 20, förderfähiger max. Tagessatz = 1.100 €)

Potenzialanalyse	_____	Beratertage à _____	Euro	_____	Euro
Dritteistung Pflichtberatung IT-Sicherheit	_____	Beratertage à _____	Euro	_____	Euro
<b>Betrag (netto) für die externe Beratungsleistung</b>	_____	<b>Beratertage</b>	_____	<b>Euro</b>	
<b>Betrag (netto) für insgesamt</b>	_____	<b>Beratertage</b>	_____	<b>Euro</b>	
zuzüglich gesetzlicher USt (%)	19			0,00	Euro
<b>Betrag (brutto)</b>				<b>0,00</b>	<b>Euro</b>
abzüglich der geplanten Fördersumme*				- 0,00	Euro
<b>Eigenbeteiligung des Auftraggebers*</b>				<b>= 0,00</b>	<b>Euro</b>

(\*) Die Angaben werden gemäß Förderrichtlinie geprüft und bei Notwendigkeit angepaßt.